

## **BUCHHALTER-BERLIN-TIPP: Ihre Rechnungen**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass gewisse Anforderungen für die Rechnungsstellung gesetzlich gefordert sind. Folgende Pflichtangaben müssen in Ihrer Rechnung enthalten sein:

### **I Rechnungen mit einem Bruttobetrag von mehr als Euro 150:**

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer
3. Das Ausstellungsdatum
4. Eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vorgegeben wird (Rechnungsnummer)
5. Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts (Auszahlung), sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt
7. Das Entgelt als auch jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und den anzuwendenden Steuersatz sowie der darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

## **II Rechnungen über Kleinbeträge (Gesamtbetrag bis Euro 150)**

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer
3. Das Ausstellungsdatum
4. Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
5. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder
6. im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Nach der neuen Regelung ist zusätzlich Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, dass der Unternehmer im Besitz einer nach §14 UStG ausgestellten Rechnung ist. Das bedeutet, dass eine Rechnung nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie alle Pflichtangaben nach §14 Abs. 4 UStG und ggf. darüber hinaus die zusätzlichen Angaben nach §14a UStG enthält.

Fehlt eine der in §14 Abs. 4 UStG (Pflichtangaben) und ggf. darüber hinaus der in §14a UStG bezeichneten Angaben oder ist eine der Angaben unrichtig, kann der Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug nicht geltend machen. Der Vorsteuerabzug kann somit erst mit dem Zugang einer vollständigen oder berichtigten Rechnung geltend gemacht werden.